



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Ortsmitte Roßfeld“
**Inkrafttreten der Veränderungssperre für das Gebiet
„Ortsmitte Roßfeld“ Nr. F-2022-1B**

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 13.10.2022

Nachdem vom Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 29.09.2022 der erneute Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortsmitte Roßfeld“ Nr. F-2022-1B gefasst worden ist, hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 29.09.2022 auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Roßfeld“ F-2022-1B wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Roßfeld:

1, 2, 3, 4, 5, 5/1, 6, 7, 9, 9/1, 10, 10/1, 11, 11/1, 12, 13, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 (tlw.), 33, 33/1, 34, 34/1, 34/2, 35, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 38, 39, 39/1, 40, 40/1, 41, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 42/1, 43, 43/1, 44, 44/1, 44/2, 47, 47/1, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5., 54, 54/1, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67, 68, 69, 70, 74, 74/1, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/12, 75, 75/1, 76 (tlw.), 77, 78, 78/1, 79 (tlw.), 80, 85 (tlw.), 87, 88, 88/1, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 99/1, 100, 100/1, 100/2, 105, 105/1, 106, 107, 108, 454, 455, 457/3, 500/12, 500/3, 500/7, 500/8, 500/9, 814, 814/1, 814/2, 814/3, 814/21, 814/29, 821, 921, 923/1, 923/8, 924/2, 927, 927/1, 927/2, 928, 928/1, 928/2, 933, 934/2, 934/3.

Der beigefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung



§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung liegt bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Crailsheim geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

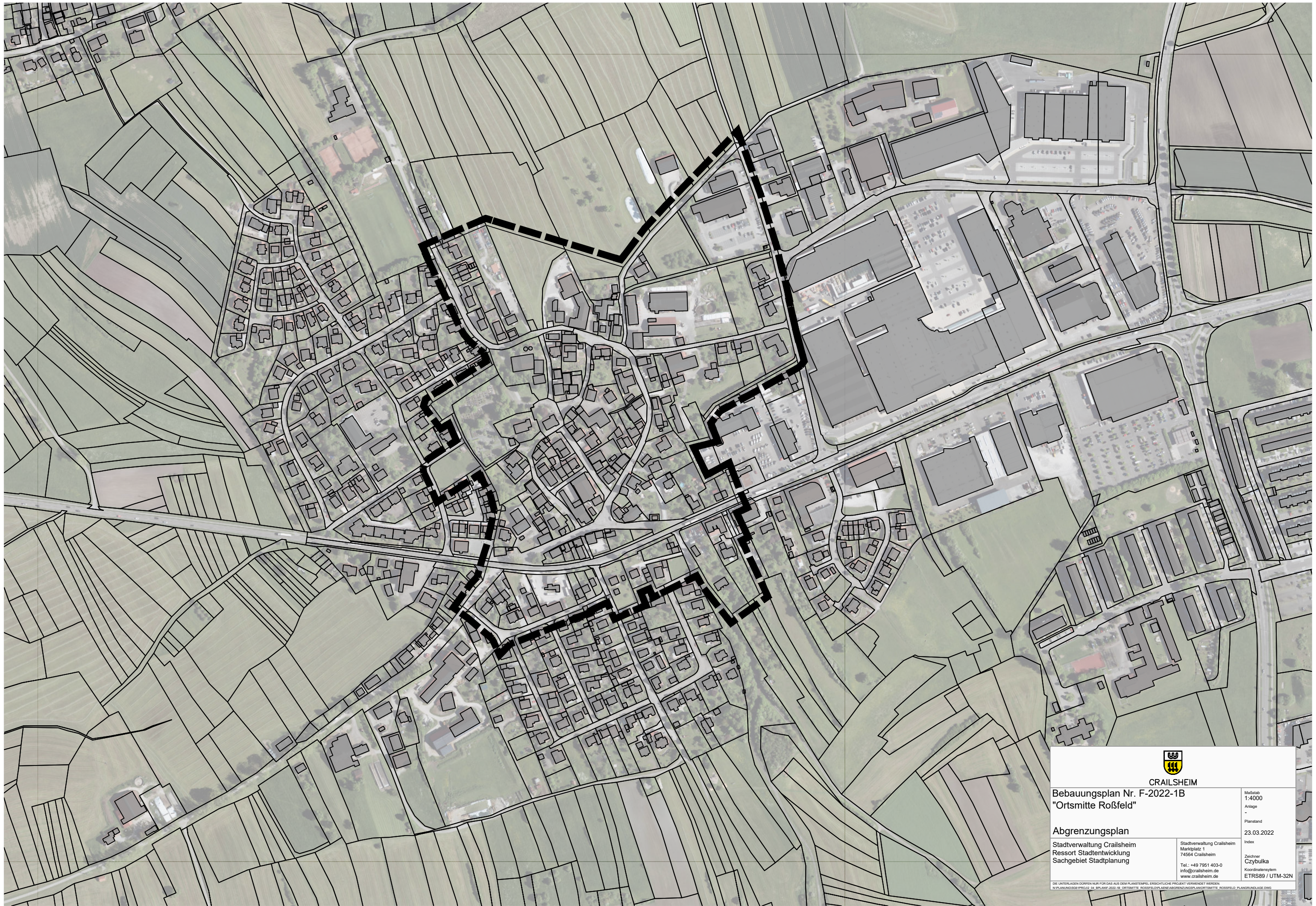
Hinweis:

Vor Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Crailsheim, 05.10.2022

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister



CRAILSHEIM

Bebauungsplan Nr. F-2022-1B
"Ortsmitte Roßfeld"

Abgrenzungsplan

Stadtverwaltung Crailsheim
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Tel.: +49 7951 403-0
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Stadtverwaltung Crailsheim
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Tel.: +49 7951 403-0
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Maßstab
1:4000
Anlage
-
Planstand
23.03.2022
Index
Zeichner
Czybulka
Koordinatensystem
ETRS89 / UTM-32N

Die Unterlagen dürfen nur für das aus dem Planstempel ersichtliche Projekt verwendet werden.
N:\PLANUNG\PROJ\24_BPL\2022_1B_ORTSMITTE_ROSSFELD\PLANUNG\2022_1B_ORTSMITTE_ROSSFELD_PLANUNGSANLAGE.DWG